



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Landratsamt Regensburg
Postfach 120329
93025 Regensburg

Landratsamt Regensburg

Eing.: 26. Juli 2019

Nr.....Bell.....

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
S 32 824 - V 2.1.1-10.1 S/19

Unser Zeichen
ROP-SG24-8314.77-5-1-67

Bearbeiter(in)
Herr Beier

Regensburg
24.07.2019

E-Mail
Markus.Beier@reg-opf.bayern.de

Telefon / Telefax
(0941) 5680-1814/-91814

Zimmer-Nr.
D 227

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing
auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf /
Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur
Gewinnung aus dem Festgesteinsskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb
einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem ge-
wonnenen Gestein
hier: landesplanerische Stellungnahme**

Anlagen
1 Ordner Antragsunterlagen i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.06.2019 haben Sie uns den Antrag der Fa. Fahrner Bauunternehmung GmbH, Barbing, auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Flurstück Nr. 157 der Gemarkung Forstmühler Forst, Gemeinde Wiesent mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Zusammen mit dem Abbauantrag wurde ein Antrag auf zeitlich befristete Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt.

Als Höhere Landesplanungsbehörde haben wir das Vorhaben in den Jahren 2016/17 in einem Raumordnungsverfahren auf seine Raumverträglichkeit hin überprüft. Zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens befand sich der geplante Steinbruch außerhalb von regionalplanerisch festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung. Mit einem Flächenumfang von gut 12 ha sowie der Betroffenheit mehrerer Belange (insbesondere Natur und Landschaft, Naherholung, Wasserwirtschaft und Verkehr) war dem Steinbruch eine erheblich überörtliche Raumbedeutsamkeit zuzuschreiben, woraus sich das Erfordernis einer landesplanerischen Überprüfung ergab.

In der Zwischenzeit wurde ein Verfahren zur Fortschreibung des Kapitels Bodenschätzte des Regionalplans Region Regensburg eingeleitet. Der Steinbruchbereich ist gemäß Entwurf für die Teilstrechreibung als Vorbehaltsgebiet neu aufgenommen vorgesehen. Derzeit liegt der Antrag auf Verbindlicherklärung bei der Regierung der Oberpfalz.

Die landesplanerische Überprüfung des Vorhabens (RS vom 31.01.2017) hat ergeben, dass der Granitsteinbruch bei Beachtung der folgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht:

1. Die Immissionsbelastung durch Staub und Lärm ist weitestmöglich zu reduzieren. Dazu
 - a. ist der Steinbruchbetrieb auf die Werkstage Montag bis Freitag zu begrenzen;
 - b. ist der Sprengbetrieb auf maximal zwei Sprengungen pro Monat zu begrenzen; Montage und Freitage sind von Sprengungen freizuhalten;
 - c. ist sicherzustellen, dass die der Vorhabenbeschreibung und der immissionsschutztechnischen Bewertung zu Grunde liegenden Annahmen (z.B. zur Abbaumenge, zur Zahl der LKW-An-/Abfahrten) in der Praxis nicht überschritten werden;
 - d. sind die im immissionsschutztechnischen Gutachten unter Punkt 7.1 und 7.2 genannten Empfehlungen weitestmöglich umzusetzen;
 - e. sind zusätzlich weitere geeignete Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung (z.B. der Einsatz von sog. „Flüsterasphalt“ auf der R 42 zwischen der Ettersdorfer Straße und dem Waldrand im Ortsrandbereich von Wiesent) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und – soweit immissionsschutzrechtlich geboten bzw. auf freiwilliger Basis realisierbar – umzusetzen.
2. Der Steinbruch ist durch begrünte Erdwälle gegenüber der Umgebung abzuschirmen, insbesondere entlang der vorbeiführenden Forst- und Wanderwege.
3. Schädliche Auswirkungen auf oberirdische Gewässer und das Grundwasser sind zu vermeiden. Die Tagwasserableitung hat im Einzugsbereich des Augrabens zu erfolgen, um einen möglichen Eintrag von sprengstofftypischen Verbindungen über den Moosgraben in das Wasserschutzgebiet Ammerlohe auszuschließen. Ein Monitoringsystem zur Überwachung der Gewässergüte ist einzurichten.
4. Die Auffüllung bzw. Teilverfüllung der Grube darf nur mit örtlich anfallendem Abraum erfolgen; eine Verfüllung von Oberboden ist nicht zulässig.
5. Der Eingriff durch den Steinbruchbetrieb ist zu bilanzieren und in Abstimmung mit dem Landratsamt Regensburg auszugleichen; die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen möglichst innerhalb des Forstmühler Forsts erfolgen.
6. Die Rekultivierung hat unmittelbar nach Beendigung des Rohstoffabbaus zu erfolgen und soll zu einer ökologischen Aufwertung des Standortbereiches führen.

Vor diesem Hintergrund ist der Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs landesplanerisch wie folgt zu bewerten:

Der geplante Standort für den Steinbruch befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Ettersdorf der Gemeinde Wiesent in einem Waldgebiet (Forstmühler Forst). Die ca. 12,3 ha große Abbaufäche soll in vier Abschnitten ausgehend vom nördlichsten Punkt in Richtung Süden abgebaut werden. Auf diese Weise sollen über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren jährlich ca. 75.000 m³ bzw. 200.000 t Granitmaterial gewonnen werden.

Ein Teil des Abraummaterials soll für die Errichtung von Schutzwällen um die Steinbruchfläche Verwendung finden. Lt. Antragsunterlagen sollen die Schutzwälle eine Höhe von 3 m bei einer Breite von ca. 7 m erreichen.

Der Rohstoff soll durch Bohren und Sprengen gewonnen werden. Pro Monat sollen dazu ca. zwei Sprengungen durchgeführt werden. Das gewonnene Material wird vor Ort mittels einer mobilen Brecher- und Siebanlage aufbereitet und anschließend per Lkw zu den Verbrauchsorten transportiert. Der Transport erfolgt über die Kreisstraße R 42. Für die Anbindung des Steinbruchs an die Kreisstraße ist eine Ertüchtigung der bestehenden Forstwege notwendig. Hierzu sollen insgesamt fünf Ausweichstellen für Lkw errichtet werden, zudem sollen die letzten 100 m vor Einmündung in die Kreisstraße asphaltiert werden, um einen Schmutzeintrag auf derselben zu vermeiden.

Lt. Antragsunterlagen betragen die Betriebszeiten des Steinbruchs die Monate Februar bis Dezember jeweils mit den Wochentagen Montag bis Freitag (07.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Das im Steinbruch anfallende Schicht- und Oberflächenwasser wird gemäß Erläuterungsbericht (S. 26f.) auf der tiefsten Sohle des Steinbruchgeländes gesammelt, vorgeklärt und in ein Absatzbecken außerhalb des Steinbruchs gepumpt. Anschließend wird das Sammelwasser über offene Grabensysteme dem Augraben als Vorfluter zugeführt. Dadurch kann eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets Ammerlohe der Gemeinde Wiesent ausgeschlossen werden. Mit Hilfe eines Monitoringsystems soll die Wasserqualität kontinuierlich überprüft werden.

Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung erfolgt die Renaturierung des Steinbruchs entsprechend des beiliegenden landschaftspflegerischen Begleitplans. Das leitende naturschutzfachliche Ziel dabei ist die „Förderung der Sukzession auf den durch den Abbau entstehenden Rohbodenstandorten und angelegten Biotopstrukturen bzw. Felsbereichen“ (Seite 9 des Landschaftspflegerischen Begleitplans).

Bezugnehmend auf die vorliegenden Antragsunterlagen werden aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Steinbruch erhoben. Die mit der landesplanerischen Beurteilung festgelegten Maßgaben wurden weitestgehend umgesetzt. Bei den folgenden Punkten besteht allerdings noch Konkretisierungsbedarf:

- Die monatlichen Sprengungen sind auf zwei zu begrenzen. Die im Antrag verwendete Formulierung „pro Monat sind ca. zwei Sprengungen vorgesehen“ (S. 10) ist diesbezüglich ungenau bzw. erlaubt grundsätzlich auch mehr als zwei Sprengungen pro Monat. Im Bescheid sind die Sprengungen auf zwei pro Monat zu begrenzen. Die Begrenzung auf die Wochentage Dienstag, Mittwoch und Donnerstag entspricht dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung.

- Die landesplanerische Beurteilung sieht eine weitestmögliche Umsetzung der im immissions- schutztechnischen Gutachten aufgeführten Empfehlungen vor (Punkte 7.1 und 7.2 des Gut- achtens vom 01.10.2015 bzw. Punkt 10 des Gutachtens vom 28.03.2018). Dies ist über den Genehmigungsbescheid sicherzustellen.

Bei Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass mit dem nun vorliegenden Ge- nehmigungsantrag eine Erhöhung der jährlichen Abbaumenge gegenüber den bisher bekannten Planungen vorgenommen wird. Während dem Raumordnungsverfahren und dem entsprechen- den immissionsschutzrechtlichen Gutachten eine jährliche Abbaumenge von ca. 165.000 t zu- grunde lag, wird diese Menge im aktuellen Antrag und dem entsprechenden Gutachten auf bis zu 200.000 t/a erweitert. Auch wenn lt. vorliegendem Gutachten trotz der erweiterten Abbaumenge die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden, sollte eine entsprechende Klä- rung erfolgen, inwieweit sich durch die deutlich erweiterte Abbaumenge Folgen für weitere be- troffenen Belange ergeben. Aus der vergrößerten Abbaumenge resultiert schließlich auch ein erhöhtes Lkw-Aufkommen für den Abtransport des gewonnenen Materials. Lt. Antragsunterlagen (S. 17) erhöhen sich die täglichen Lkw-Fahrten von ursprünglich maximal 60 auf bis zur 75 Lkw / Tag (An- bzw. Abfahrt).

Sofern die Erweiterung der Abbaumenge um rd. 20 % aus immissionsschutzrechtlicher Sicht – und auch unter Betrachtung der weiteren betroffenen Belange – unkritisch zu bewerten sind, ist die geplante Abbaumenge als Obergrenze verbindlich festzuschreiben.

Aus raumordnerischer Sicht stellt die Erhöhung der Abbaumenge – die Vereinbarkeit des Vorha- bens mit den einschlägigen fachrechtlichen Normen vorausgesetzt – keine erhebliche Verände- rung der Beurteilungsgrundlagen dar, so dass die landesplanerische Beurteilung vom 31.01.2017 weiterhin aufrechtgehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Beier